
*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bundesratsbeschluß

über

den Monopolverkauf relativ zu denaturierender gebrannter
Wasser.

(Vom 26. Juli 1904.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der Art. 10 und 13 des Alkoholgesetzes vom
29. Juni 1900 und in Ausführung von Art. 59, Alinea 2, der Voll-
ziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 24. Dezember 1900;
auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Mit dem Beginne der Wirksamkeit der Spritzölle
des Zolllarifgesetzes vom 10. Oktober 1902, spätestens aber vom
1. Januar 1905 hinweg, haben die Inhaber von Bewilligungen
zur relativen Denaturierung die benötigten gebrannten Wasser
ausschließlich bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung zu be-
ziehen.

Art. 2. Die eidgenössische Alkoholverwaltung liefert die
bestellte Ware, bis zum Schlusse des Jahres 1905, zu nachfolgen-
den Preisen per 100 kg. à 95 % ohne Gebinde:

a. Sekundasprit	Fr. 41. —
b. Feinsprit oder Rohspiritus	„ 42. 50
c. Primasprit	„ 45. 50
d. Weinsprit	„ 47. 50

Die Verkaufspreise für das Jahrfünft 1906/1910 werden
nach Anleitung von Art. 14 des Alkoholgesetzes im Laufe des
Jahres 1905 festgesetzt.

Art. 3. Inhaber von Bewilligungen, welche auf einmal einen oder mehrere Kesselwagen von je zirka 10,000 kg. Nettoinhalt bestellen, genießen, wenn sie der eidgenössischen Alkoholverwaltung für die direkte Ausführung der Bestellung ab dem ausländischen Bezugsorte 30 Tage Frist einräumen, einer Preisermäßigung von 5% der in Art. 2 bestimmten Ansätze.

Abnehmern, welche auf diese Ermäßigung Anspruch haben, wird das im Herkunftslande der Ware steueramtlich konstatierte Ausfuhrgewicht in Rechnung gebracht. Weicht jedoch das auf der Ankunftsstation bahnamtlich festgestellte Gewicht um mehr als 2% vom Ausfuhrgewichte ab, so hat die eidgenössische Alkoholverwaltung, unter Wahrung ihrer Rückgriffsrechte gegenüber Drittpersonen, den Abnehmern für das über 2% hinausgehende Fehlgewicht aufzukommen.

Für alle andern Großbezüge, von wenigstens 5000 kg. brutto, bleiben die in Art. 49 der Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900 vorgesehenen Preisermäßigungen in Wirksamkeit.

Art. 4. Die Denaturierung geschieht gemäß den Verfügungen der eidgenössischen Alkoholverwaltung entweder in deren Lagerhäusern oder im Domizil des Inhabers der Bewilligung zur relativen Denaturierung.

Art. 5. Im übrigen gelten für den Bezug relativ zu denaturierender gebrannter Wasser, soweit der Natur der Sache nach anwendbar, die in Abschnitt V, lit. A, enthaltenen Vorschriften der Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900; die Art. 52, 59 und 60 der letztern werden mit dem Beginne der Wirksamkeit des vorliegenden Bundesratsbeschlusses aufgehoben.

Art. 6. Das Finanzdepartement wird mit der weiteren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 26. Juli 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der II. Vizekanzler:

Gigandet.



Bundesratsbeschluß über den Monopolverkauf relativ zu denaturierender gebrannter Wasser. (Vom 26. Juli 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1904
Date	
Data	
Seite	809-810
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 083

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.